



Steuerberatungsgesellschaft mbH
An der Eisenschmelze 7 · 87527 Sonthofen
Tel. 08321/6614-0 · Fax 08321/6614-66
e-mail: info@reutemann-stb.de
www.reutemann-steuerberatung.de

Corona-Krise - Bietet Ihnen die Neustarthilfe eine Alternative zu den Überbrückungshilfen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise trifft viele Selbständige hart, wenn nicht sogar existenziell. Die einen müssen ihre Geschäfte schließen, die anderen ihre Dienstleistungen einstellen. Zwar hat die Bundesregierung diverse finanzielle Hilfsprogramme ins Leben gerufen, jedoch sind diese für Selbständige oft ungeeignet. Vor allem Soloselbständige wie Künstler und Kulturschaffende, die geringe betriebliche Fixkosten haben, konnten von den bisherigen Überbrückungshilfen nicht profitieren und gingen bislang leer aus.

Um endlich auch auf die Nöte und Sorgen dieser Gruppe einzugehen, wurde die sog. Neustarthilfe als einmalige Betriebskostenpauschale anstelle einer Fixkostenerstattung entwickelt. Voraussetzung ist allerdings, dass keine weiteren Kosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden. Als Antragsteller müssen Sie sich also für einen der beiden Wege entscheiden.

Mit der Verlängerung des Lockdowns im Januar 2021 wurde auch die Neustarthilfe noch einmal angepasst und der Förderbetrag erhöht.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbständig herausfinden, ob Sie Anspruch auf die Neustarthilfe haben, wie hoch diese ausfällt und wie Sie sie beantragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Bietet Ihnen die Neustarthilfe eine Alternative zu den Überbrückungshilfen?

Insbesondere die Schlussabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen stattfinden können.

- ☒ Haben Sie Ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mind. 51 % aus (solo-)selbständiger Tätigkeit bezogen (auch als sog. unständig Beschäftigtem steht Ihnen die Neustarthilfe zu),
- ☒ können Sie die Überbrückungshilfe III mangels Fixkosten nicht beantragen und
- ☒ beträgt Ihr Umsatz zwischen Januar und Juni 2021 (voraussichtlich) weniger als 40 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes aus 2019?

Ermittlung des Referenzumsatzes:

- In der Regel 50 % des Gesamtumsatzes aus 2019.
- Wurde die Tätigkeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.04.2020 aufgenommen, dann durchschnittlicher Monatsumsatz
 - über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019,
 - der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder
 - des dritten Quartals 2020.

Ja



Sie haben Anspruch auf die sog. Neustarthilfe, bei der es sich um eine einmalige Betriebskostenspauschale von 50 % des Referenzumsatzes, jedoch max. 7.500 € handelt.

Beispiel: Jahresumsatz 2019: 20.000 € >> Referenzumsatz: 20.000 € / 12 Monate x 6 = 10.000 €
>> davon 50 % = 5.000 €

Sie können den Antrag selbst (ohne Ihren Steuerberater oder einen anderen „prüfenden Dritten“) stellen unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Allerdings müssen Sie hierzu das ELSTER-Zertifikat nutzen. Dieses können Sie, falls noch nicht vorhanden, unter der folgenden URL beantragen: www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen bis Juni 2021 noch nicht feststehen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie unaufgefordert eine Schlussabrechnung erstellen.
Achtung: Neben Ihren Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit müssen Sie hier auch Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung angeben.



Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht (mehr als 40 % des Referenzumsatzes), müssen Sie den Vorschuss (teils) zurückzahlen. (Es sei denn, die errechnete Rückzahlung beträgt weniger als 250 €.)

Bei einem Umsatz

- ab 90 % des Referenzumsatzes >> komplette Rückzahlung der Neustarthilfe
- zwischen 40 % und 90 % >> Berechnung, wie hoch Vorschusszahlungen plus Umsatz ausfallen, und ab Juli Rückzahlung der Beträge, die über 90 % des Referenzumsatzes hinausgehen

Die Rückzahlung müssen Sie der Bewilligungsstelle bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitteilen und überweisen.



Gut zu wissen:

Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Sie unterliegt aber der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Neustarthilfe oder wenn Sie wissen möchten, welches Hilfsprogramm sich am besten für Sie eignet, sprechen Sie uns gern an!